Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8933**

16. Wahlperiode 24. 04. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Undine Kurth (Quedlinburg), Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Bundestagsdrucksache 16/8621 –

Gefährdungspotential der Biodiversität durch Agro-Gentechnik und Patente

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein wichtiger Aspekt zum Schutz der Biodiversität ist, wie sich die Bundesregierung hinsichtlich der Auswirkungen gentechnisch veränderter Pflanzen auf den Erhalt und Schutz der Biodiversität sowohl bei der 9. Vertragsstaatenkonferenz zur biologischen Biodiversität (COP 9) und bei der 4. Vertragsstaatenkonferenz zum Protokoll zur biologischen Sicherheit (Cartagena-Protokoll, MOP 4) positioniert.

Im Cartagena-Protokoll sind wichtige internationale Regelungen zum grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen festgelegt. Die Erfahrungen mit Verunreinigungen durch gentechnisch veränderten Pflanzen in den vergangenen Jahren haben unter anderem gelehrt, dass jeder Staat das Recht haben muss, den Import neuer biotechnischer Produkte zu verbieten, wenn Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung der biologischen Vielfalt bestehen. Transparente Informationspolitik der Exportländer, souveräne Entscheidungen der Importländer sowie internationale Haftungs- und Entschädigungsregeln müssen zum Normalfall jedes grenzüberschreitenden Verkehrs mit gentechnisch veränderten Organismen werden.

Wichtig für den Erhalt und Schutz der biologischen Vielfalt ist es auch, internationale Gerechtigkeitsfragen zu berücksichtigen. Dazu gehören zum Beispiel sozioökonomische Folgen der Agro-Gentechnik wie Kosten für die Vermeidung von Verunreinigungen durch gentechnisch veränderte Pflanzen, Möglichkeiten zur Verankerung des Verursacherprinzips bei Schadensfällen durch gentechnisch veränderte Pflanzen im internationalen Grenzverkehr oder Folgen der Patentierung biologischer Ressourcen.

Weiterhin ist es wichtig, dass die CBD-Moratorien zur Terminator-Technologie und zum Anbauverbot von gentechnisch veränderten Bäumen verlängert werden. Bei vergangenen Vertragsstaatenkonferenzen haben einige Industrieländer wie Australien, Kanada oder Neuseeland versucht, diese Moratorien aufzuheben. Bei der CBD-Vertragsstaatenkonferenz in diesem Jahr in Bonn ist zu befürchten, dass dieser Versuch wiederholt wird. Beim so genannten

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 22. April 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Terminator-Saatgut handelt es sich um Saatgut, das mittels gentechnischer Methoden nicht mehr vermehrungsfähig ist. Die Bundesregierung muss sich für ein Verbot dieses umstrittenen „Terminator-Saatgutes“ und auch jedweder Forschung an dieser Technologie einsetzen. Gentechnisch veränderte Pflanzen, die auf der Basis der Genetic Use Restriction Technology (GURT; so genannte Terminator-Technologie) entwickelt werden, sind weltweit umstritten und unter anderem im Rahmen der Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD) geächtet. Diese Pflanzen sind gentechnisch so verändert, dass sie – in Kombination mit bestimmten Chemikalien – unfruchtbare Körner bilden. Die Fertilität der Pollen wird von der GURT-Technologie nicht eingeschränkt, so dass diese Pflanzen auskreuzungsfähig sind. Wissenschaftlich gibt es eine Reihe von Fehlerquellen, bei dem Funktionsmechanismen der Pflanzen, so dass die ökologischen und gesundheitlichen Risiken durch GURT-Pflanzen nicht abschätzbar sind. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch Auskreuzung die Unfruchtbarkeit auf andere Pflanzen übertragen werden kann – vor allem da die Pollen der Pflanzen nicht steril sind. Zudem werden große sozioökonomische Risiken für Bauern in der ganzen Welt befürchtet – durch die Abhängigkeit von Saatgutkonzernen durch den erzwungen Nachkauf von Saatgut, durch die Ausbreitung von Terminator-Genen auf Nachbarfelder oder durch das mutwillige Vertauschen von normalem mit sterilem Saatgut. In einigen Kulturkreisen wird die absichtliche Herstellung der Unfruchtbarkeit von Pflanzen als Verstoß gegen die Würde der Natur betrachtet.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft und die Patentierung von Tieren und Pflanzen die Biodiversität gefährden und zu einer stärkeren Abhängigkeit der Bauern von der Agroindustrie führen kann?

   Wenn nein, warum nicht?

Soweit Patente erteilt werden können, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, zeichnen sich negative Auswirkungen bei in Europa erteilten Patenten derzeit nicht ab. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung aufmerksam und wird im Falle einer aus ihrer Sicht bedenklichen Erteilungspraxis die bestehenden Handlungsmöglichkeiten prüfen und sich evtl. abzeichnenden unerwünschten Entwicklungen entsprechend gegensteuern.

2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht vieler Verbände aus dem Umwelt- und landwirtschaftlichen Bereich, dass vom Europäischen Patentamt (EPA) erteilte Patente auf Milchkühe, Brokkoli oder eine Getreidesorte aus Äthiopien, die kein Gluten bildet, gegen den Grundsatz verstoßen, dass Tierrassen, Pflanzensorten und im Wesentlichen biologische Verfahren der Züchtung von der Patentierung auszuschließen sind?

Die Erteilung von Patenten auf Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, ist auf der Grundlage der für Europa, die EU bzw. Deutschland maßgeblichen Gesetze (Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, die in Deutschland durch Ergänzung des deutschen Patent-, Sortenschutz- und Gebrauchsmustergesetzes umgesetzt wurde, sowie des Europäischen Patentübereinkommens mit der entsprechend der Richtlinie geänderten Ausführungsordnung) mit bestimmten Einschränkungen grundsätzlich möglich. Nicht patentierbar sind Pflanzensorten und Tierrassen und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren, die vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung und Selektion beruhen.

Im Falle des Patentes auf Brokkoli prüft die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes derzeit die Frage, ob ein Pflanzenzüchtungsverfahren, das zusätzlich zu Kreuzungs- und Selektionsschritten eine technische Besonderheit enthält, patentierbar sein kann und anhand welcher Kriterien gegebenenfalls die Patentierbarkeit zu erkennen wäre. Im Falle des Milchkuhpatents

wurden gentechnisch veränderte Tiere patentiert. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der gentechnischen Veränderung um kein im Wesentlichen biologisches Verfahren handelt. Im Falle des drittgenannten Beispieles handelt es sich nicht um ein Patent auf eine Getreidesorte, sondern um ein Patent auf Mehl mit einem bestimmten Stärkegehalt aus dem äthiopischen Getreide Eragrostis.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass dem Verfahren zum so genannten Brokkoli-Patent (2002 vom EPA an die Firma Bioscience erteilt) ein biologisches Verfahren zu Grunde liegt, und dass derartige Verfahren nicht zu einer Patentierung von Züchtungsmethoden, Brokkolisamen und essbaren Brokkolipflanzen, die durch die Züchtungsmethoden gewonnen werden, führen dürfen?

Mit dem Brokkoli-Patent wurden ein nicht gentechnisches Züchtungsverfahren und die damit erzeugten Pflanzen patentiert. Durch Kreuzung von Brokkoli mit einer wilden verwandten Pflanze wurde die Konzentration erwünschter krebshemmender Inhaltsstoffe erhöht. Das betreffende Patent wurde nicht auf Brokkolisorten erteilt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Praxis des EPA, Patente auf Pflanzen oder Tiere aus – im Wesentlichen – biologischen Verfahren zu erteilen, im Hinblick auf das deutsche Biopatentrecht?

   Sind nach dem deutschen Biopatentrecht derartige Patente auf rein biologische Verfahren erlaubt?

Die Richtlinie 98/44/EG (Artikel 2(2), die Ausführungsordnung des Europäischen Patentübereinkommens (Regel 23b(5)) und das deutsche Patentgesetz (§ 2a(3)3) unterscheiden sich hinsichtlich der betreffenden, in der Antwort zu Frage 2 genannten Bestimmungen nicht. Im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren, die vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung und Selektion beruhen, können auf der Grundlage dieser Gesetze nicht patentiert werden.

5. Welche wissenschaftliche Studien und Publikationen hinsichtlich der Auswirkungen von Patenten auf die Tier- und Pflanzenzucht sind der Bundesregierung bekannt, und welche Risiken für die Tier- und Pflanzenzucht durch Patente werden darin beschrieben?

Der Bundesregierung sind keine belastbaren wissenschaftlichen Studien und Publikationen bekannt, die Auswirkungen von Patenten auf oder die Risiken von Patenten für die Tier- und Pflanzenzucht nachweisen.

6. Wann wird die Bundesregierung einen Bericht über die Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Biotechnologie vorlegen, nachdem im Jahr 2004 bei der Verabschiedung des sog. Biopatentgesetzes verabredet wurde, dass die Bundesregierung innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht vorlegen muss?

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen aufgefordert, „einen Bericht über die Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Biotechnologie vorzulegen“ (Nr. 8 des Beschlusses zur Bundestagsdrucksache 15/2657). Dieses

Umsetzungsgesetz ist am 28. Februar 2005 in Kraft getreten. Die Bundesregierung bereitet derzeit den erbetenen Bericht vor und wird ihn in Kürze vorlegen.

7. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen hinsichtlich einer Verbesserung des EU-Biopatentrechts, auf dessen Basis das Europäische Patentamt derzeit seine umstrittenen Entscheidungen fällt?

Die Bewertung einzelner Entscheidungen der gerichtsähnlich verfassten Beschwerdekammern des Europäischen Patentamtes durch die Bundesregierung oder gar die Einflussnahme auf deren Spruchpraxis ist nicht angezeigt. Die Entwicklung der Rechtsanwendung im Allgemeinen beobachtet die Bundesregierung aufmerksam. Ein Interventionsbedarf, der auf eine bestimmte Rechtsänderung hindeutete, die die Bundesregierung im gemeinschaftsrechtlichen Normsetzungsverfahren anzuregen hätte, ist dabei derzeit nicht ersichtlich.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die im letzten Jahr vom wissenschaftlichen Beirat des Wirtschaftsministeriums vorgelegte Studie zum Thema Patente, wonach vielen Patenten, vor allem Biopatenten, keine ausreichende Innovation zu Grunde liegt und dass u. a. dringend Kontrollmechanismen wie Einspruch und Nichtigkeitsklagen beim EPA gestärkt werden müssten?

Das Gutachten „Patentschutz und Innovation“, das der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im März 2007 vorgelegt hat, empfiehlt unter anderem, die Kriterien für die Erteilung von Patenten konsequent anzuwenden und bei Bedarf zu verschärfen. Dazu sei es „nicht notwendig, den Gesetzgeber zu bemühen“. Diese Auffassung teilt die Bundesregierung. Die in dem Gutachten gerade dem Europäischen Patentamt angeratene Änderung der Gebührenstruktur ist dort bereits veranlasst worden. Besondere Schlussfolgerungen für Biopatente enthält das Gutachten nicht.

9. In welchem Maße wird sich die Bundesregierung bei den COP-9-Verhandlungen für eine Diskussion über die negativen sozialen und ökonomischen Folgen der Agro-Gentechnik (z. B. hinsichtlich Vermeidung von Verunreinigungen durch einen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen oder hinsichtlich der Kontrollen bei grenzüberschreitendem Verkehr, Patentierung von genetischen Ressourcen in Industrieländern) bei den COP-9- und MOP-4-Verhandlungen einsetzen?

10. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die Agro-Gentechnik und die Patentierung soziale und ökonomische Folgen auf klein- und mittelständische Zuchtunternehmen und Zuchtorganisationen haben werden?

    Wenn ja, wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass die sozialen und ökonomischen Folgen bei den COP-9- und MOP-4-Verhandlungen einfließen?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung wird sich auf Basis der EU-Regelungen, die sozioökonomische Überlegungen mit einbeziehen, dafür einsetzen, dass bei den Verhandlungen zum Cartagena-Protokoll diese Überlegungen, die ihre konkrete Auswirkung im Rahmen der Diskussionen zur Koexistenz und zur guten fachlichen Praxis finden, mit einbezogen werden. Auf nationaler Ebene wurde die Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränder-

ter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPflEV), die entsprechende Regelungen enthält, gerade im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

11. Setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen um völkerrechtlich verbindliche Abkommen zum Access and Benefit-Sharing (ABS) für einen zwingenden Herkunftsnachweis für biologisches Material und daraus entwickelter Produkte bei Patentanmeldungen ein?

Die Bundesregierung setzt sich bei den Verhandlungen für eine Verpflichtung zur Offenlegung der Herkunft genetischer Ressourcen bei Patentanmeldungen ein. Hierzu hat die EU bereits im Dezember 2004 einen Vorschlag in den einschlägigen Gremien der WIPO (World Intellectual Property Organization) eingebracht.

12. Setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen um völkerrechtlich verbindliche Abkommen zum Access and Benefit-Sharing dafür ein, dass Länder auch das Recht haben, den Zugang zu genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen abzulehnen (right to say no)?

Artikel 15 Abs. 1 der CBD unterstreicht das souveräne Recht der Staaten, über den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen zu bestimmen. Allerdings sind nach Artikel 15 Abs. 2 die Vertragsparteien der CBD aufgefordert, sich zu bemühen solche Voraussetzungen zu schaffen, die den Zugang zu genetischen Ressourcen zum Zwecke einer umweltverträglichen Nutzung durch andere Vertragsparteien erleichtern und keine Beschränkungen aufzuerlegen, die den Zielen der CBD zuwiderlaufen. Die Vertragsparteien der CBD dürfen den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen nicht pauschal beschränken oder verhindern, sondern nur in solchen Fällen, in denen die Nutzung der genetischen Ressource eine nicht umweltverträgliche wäre oder den Zielen der CBD zuwiderlaufen würde. Für Länder, die Nichtvertragsparteien der CBD sind, gilt das allgemeine Völkerrecht.

13. Wird die Bundesregierung im Rahmen der MOP-4-Verhandlungen die Position vertreten, dass internationale Haftungs- und Entschädigungsregelungen im internationalen Grenzverkehr mit gentechnisch veränderten Organismen notwendig sind?

    Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung vorschlagen, um eine internationale Haftungsregelung bei den Vertragsstaatenverhandlungen zum Abschluss zu bringen?

Die Bundesregierung wird sich in enger Abstimmung mit der EU dafür einsetzen, dass effektive und effiziente Haftungsregelungen unter dem Cartagena-Protokoll etabliert werden, die in allen Vertragsparteien anwendbar sein sollten. Die Bundesregierung wird sich in diesem Sinne dafür einsetzen, dass die Adhoc-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Haftung ihren Bericht rechtzeitig zur Vertragsstaatenkonferenz (MOP 4) im Mai in Bonn vorlegen kann.

14. Setzt sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Rahmen der COP 9 für ein Verbot der Terminator-Technologie ein?

    Wenn ja, welchen konkreten Vorschlag wird die Bundesregierung einbringen?

    Wenn nein, warum nicht?

15. Setzt sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Rahmen der COP 9 für eine Verlängerung des Moratoriums für den Anbau von gentechnisch veränderten Bäumen ein?

    Wenn nein, warum nicht?

16. Setzt sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Rahmen der COP 9 und MOP 4 dafür ein, dass bei Gentechnik-Problembereichen, wie zum Beispiel Terminator-Technologie oder gentechnisch veränderten Bäumen, nicht am Cartagena-Protokoll vorbei verhandelt wird?

    Wenn ja, wie lautet die konkrete Forderung der Bundesregierung?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 14, 15 und 16 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hatte sich bei der 8. Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (COP 8) in Curitiba im Rahmen der EU dafür eingesetzt, die schon bei der vorangegangenen Vertragsstaatenkonferenz in Kuala Lumpur und in weiteren Gremien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vertretene Position beizubehalten. Die von der Bundesregierung mitgetragene EU-Position zur Entscheidung V/5 der 5. Vertragsstaatenkonferenz hat sich nicht geändert. Diese zurückhaltende Position wird von der Bundesregierung auch in anderen „Gentechnik-Problembereichen“ verfolgt.

Die Bundesregierung hat in enger Abstimmung mit der EU Entscheidungen zur Begleitung von Diskussionen in anderen Foren zu Fragen, die das Cartagena-Protokoll betreffen, mitgetragen. Diese Position der Bundesregierung hat sich nicht geändert.

17. Setzt sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Rahmen der COP 9 und MOP 4 dafür ein, dass die sozialen, ökologischen und ökonomischen Auswirkungen gentechnisch veränderter Rohstoffe untersucht und entsprechende Regelungen zum Schutz der Biodiversität und der biologischen Sicherheit mit aufgenommen werden?

Siehe Antwort zu Frage 9.

18. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass bei Verstößen gegen das Cartagena-Protokoll das hierfür zuständige Compliance Committee reagieren kann und nicht mehr – wie bisher – handlungsunfähig ist, da Eingriffsmöglichkeiten des Kommitees bereits durch das Widerspruchsrecht eines einzigen Landes blockiert werden können?

    Wenn ja, wie lauten die konkreten Vorschläge der Bundesregierung hierzu?

    Wenn nein, warum setzt sich die Bundesregierung nicht dafür ein?

In den Diskussionen um die Geschäftsordnung des „Compliance Committee“ ist die Bundesregierung in enger Abstimmung mit der EU der Ansicht, im Sinne einer pragmatischen Entscheidungsfindung die Abstimmungsregel effektiv und praktikabel zu gestalten.

19. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass im Rahmen der Global Taxonomy Initiative gesammelte biologische Proben auch in Nicht-Vertragsstaaten (wie z. B. den USA) gelagert werden können und somit die Gefahr besteht, dass die Ziele der Biodiversitätskonvention hinsichtlich dieser Sammlungen unterlaufen werden können?

    Wird sich die Bundesregierung bei den COP-9-Verhandlungen dafür einsetzen, dass biologische Proben im Rahmen der Global Taxonomy Initiative nur in CBD-Vertragsländern gelagert werden dürfen?

Die Globale Taxonomie Initiative (GTI) bezweckt die Förderung des Auf- und Ausbaus taxonomischer Kapazitäten und Expertise, die für die Erfassung, Dokumentation und Beurteilung von Biodiversität dringend benötigt werden. Die GTI umfasst keine Handlungsempfehlungen zum Umgang mit (insbesondere der Lagerung von) biologischen Sammlungen. Die GTI stellt daher auch kein geeignetes Instrument dar, um auf die Lagerung von biologischen Sammlungen, insbesondere im internationalen Umfeld, Einfluss zu nehmen.

20. Wird sich die Bundesregierung als neue Präsidentin der CBD dafür einsetzen, dass es hinsichtlich internationaler Verträge zu einer stärkeren Kohärenz zwischen Wirtschaftsabkommen kommt, wie bei der Welthandelsorganisation (WTO) und dem Umweltabkommen (z. B. CBD)?

    Wenn ja, welche konkreten Vorschläge wird die Bundesregierung einbringen, damit internationale Umweltabkommen stärker als bisher bei internationalen Streitpunkten berücksichtigt werden, wie z. B. bei WTO-Schlichtungsverfahren zum Import von gentechnisch veränderten Pflanzen?

Im Rahmen der aktuellen WTO-Verhandlungen zur Doha-Runde wird auch das Thema „Handel und Umwelt“ intensiv diskutiert. Im Rahmen dieser Diskussion soll unter anderem auch das Verhältnis von multilateralen Umweltabkommen (MEA) und WTO geregelt werden. Die EU-Kommission als Verhandlungsführerin für die EU hat hierzu bereits im Juni 2006 einen Vorschlag in die Verhandlungsgruppe eingebracht, der ein enges Zusammenwirken zwischen MEA und WTO vorsieht und auch die Berücksichtigung von MEA-Expertenwissen (auch in WTO-Streitschlichtungsverfahren) einschließt. Die Bundesregierung unterstützt diesen Ansatz der EU-Kommission ausdrücklich.

Da die Bundesregierung eine stärkere Kohärenz zwischen den internationalen Umweltabkommen (z. B. CBD) und Abkommen im Rahmen der WTO begrüßt, wird sie sich bei den Gremien der MEA dafür auch weiterhin einsetzen.

21. Mit welchen konkreten Maßnahmen stellt die Bundesregierung zum Erhalt der Biodiversität auf nationalem Gebiet sicher, dass bei Freisetzungsanträgen von gentechnisch veränderten Pflanzen in oder in der Nähe von Naturschutzgebieten die zuständigen Behörden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen, und die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung öffentlich zugänglich gemacht werden?

Bei Freisetzungsanträgen in oder in der Nähe von Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten) prüft das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der eingebundenen Benehmensbehörden, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

In den Fällen, in denen ein Zusammenhang zwischen der beantragten Freisetzung und den Erhaltungs- und Schutzzielen des Schutzgebiets gesehen wird, beteiligt das BVL auch die zuständige Naturschutzbehörde. Die bisherigen FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Freisetzungsanträgen wurden auf der Stufe eines „Vorscreenings“ oder einer Eignungsprüfung gemäß § 34a des Bundesnaturschutzgesetzes (Vorprüfung) abgeschlossen, da in den Vorprüfungen festgestellt wurde, dass keine Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen zu erkennen ist. Eine FFH-Hauptprüfung einschließlich der darin gegebenenfalls vorzusehenden Öffentlichkeitsbeteiligung musste bisher noch nicht durchgeführt werden.

Ergebnisse von Vorscreenings oder FFH-Eignungsprüfungen werden vom BVL nicht veröffentlicht, sind aber auf Antrag nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes zugänglich.

22. Mit welchen konkreten Maßnahmen stellt die Bundesregierung zum Erhalt der Biodiversität sicher, dass die Stellungnahmen dieser Behörden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, und dass die anerkannten Naturschutzverbände an diesen FFH-Verträglichkeitsprüfungen beteiligt werden?

Freisetzungen können nur genehmigt werden, wenn durch eine Prüfung gemäß § 34a und gegebenenfalls § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgestellt wurde, dass von der Freisetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura-2000-Gebiete ausgehen können. Die Entscheidung über eine Freisetzungsgenehmigung trifft das BVL im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und dem Robert Koch-Institut (RKI) und nach Einholen einer Stellungnahme des Julius Kühn-Instituts (JKI).

Eine Beteiligung von Naturschutzverbänden ist bei Projekten erst im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) und hier bei der Ausnahmeprüfung vorgesehen. Im Gegensatz dazu trifft § 34a BNatSchG für Freisetzungen eine von der Projektdefinition unabhängige, spezielle Regelung und verweist nur für die Rechtsfolge auf § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Anders als bei Projekten nach § 34 ist in der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Freisetzungen keine Ausnahmeprüfung vorgesehen.

In dem Fall, dass bei Freisetzungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebiets ausgegangen werden kann, ist die Freisetzung ohne Ausnahme unzulässig.

23. Mit welchen Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass keine gentechnisch veränderten Pflanzen in oder in direkter Nachbarschaft von ökologisch sensiblen Gebieten wie Natura-2000-Gebieten freigesetzt werden?

Gentechnisch veränderte Pflanzen dürfen dann nicht in der Nähe von Natura-2000-Gebieten freigesetzt werden, wenn von den Freisetzungen erhebliche Beeinträchtigungen für die Natura-2000-Gebiete ausgehen können. Dies wird dadurch sichergestellt, dass das BVL bei Freisetzungsanträgen in oder in der Nähe von Natura-2000-Gebieten eine Prüfung gemäß § 34a, § 34 BNatSchG durchführt, an der weitere Behörden beteiligt werden (siehe auch Antwort zu Frage 21).

24. Wie erklärt die Bundesregierung, dass sie trotz der Ankündigung in ihrer nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt – welche die Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen auf dem Gelände der Genbank in Gatersleben ermöglicht und damit die Gefährdung der Biodiversität in Kauf nimmt, auch in Zukunft konsequent Biodiversitätsaspekte bei der Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen berücksichtigen will?

Der Schutz von Natur und Umwelt ist ein Ziel der gesetzlichen Regelungen im Bereich der Gentechnik (§ 1 des Gentechnikgesetzes – GenTG). Aus diesem Grund erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung der Freisetzungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Schutzgüter nach § 1 GenTG, in die auch die Sensibilität bestimmter Standorte mit einbezogen wird. Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen müssen nach intensiver Prüfung aller Aspekte Freisetzungsgenehmigungen durch das BVL erteilt werden.

25. Im Rahmen welcher konkreten Forschungsprojekte, durch welche Haushaltstitel und mit wie viel Haushaltsmitteln lässt die Bundesregierung die ökologischen Aspekte und die Wirkungen auf die Biodiversität (u. a. Bodenleben, Nichtzielorganismen) durch eine Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen untersuchen?

Die ökologischen Aspekte und die Wirkungen von Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen auf die Biodiversität werden im Rahmen von Forschungsprojekten des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) bei der Mitwirkung bei Zulassungen nach dem Gentechnikgesetz untersucht. Die erforderlichen Mittel werden aus Kapitel 10 13 (Julius Kühn-Institut) des Bundeshaushalts bereit gestellt.

Da aus dieser Haushaltsstelle auch das Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Sicherung der Koexistenz und alle weiteren Aufgaben des JKI finanziert werden, ist es nicht möglich, die für Freisetzungen aufgewendeten Haushaltsmittel exakt zu beziffern.

Außerdem fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung aus Kapitel 30 04, Titel 683 30 zur Zeit folgende Verbundvorhaben:

- Freisetzungsbegleitende Sicherheitsforschung transgener Maissorten mit neuen Bt-Genen: Entwicklung und Validierung von Monitoringmethoden (rd. 3,3 Mio. Euro)
- Freisetzungsbegleitende Sicherheitsforschung an Mais mit multiplen Bt-Genen zur Maiszünsler- und Maiswurzelbohrerresistenz (rd. 2,6 Mio. Euro)
- Zur biologischen Sicherheit von gentechnisch verändertem Getreide. Hier das Teilprojekt Auswirkungen der transgenen Pflanzen auf nützliche pilzliche Mikroorganismen (rd. 1 Mio. Euro)

26. Werden mit Haushaltsmitteln Forschungsprojekte gefördert, bei denen mittels gentechnischer Verfahren steriles Saatgut produziert wird?

    Wenn ja, um welche Forschungsprojekte handelt es sich, wie viel Haushaltsmittel fließen in die Projekte, und was ist das Ziel derartiger Forschungsprojekte?

Die Bundesregierung fördert keine Forschungsprojekte, bei denen mittels gentechnischer Verfahren steriles Saatgut produziert wird.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333